



Kieback&Peter

GEBÄUDEENERGIEGESETZ

2019

Das Wichtigste in Kürze

„Jeder Dollar, der für die Energiewende ausgegeben wird, zahlt sich bis zu sieben Mal aus“ so der Generaldirektor der IRENA (International Renewable Energy Agency), Francesco La Camera. In Deutschland wird mit dem Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes, kurz GEG, ein weiterer Anlauf genommen, die Energiewende im Gebäudebereich voran zu bringen. Am 23.10.2019 einigte sich das Bundeskabinett auf den neuen Gesetzentwurf. Das GEG führt zwei Gesetze (EnEG und EE-Wärme-G) und eine Verordnung (EnEV) zusammen und soll damit für eine Vereinfachung im Gebäudebereich sorgen.

Die wichtigsten Inhalte im Überblick

□ Neubau

Das bestehende energetische Niveau aus der aktuell gültigen Fassung der EnEV soll fortgeschrieben werden. Laut Bundesregierung handelt es sich hierbei bereits um ein „sehr anspruchsvolles Anforderungsniveau“, welches ausreichend zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes im Gebäudesektor beitrüge. Der Endenergiebedarf eines Neubaus soll demnach bei 45 bis 60 kWh/m²a liegen. Zudem soll im Jahr 2023 ggf. nachjustiert werden.

□ Bestandsgebäude

Heizanlagen

Beim Austausch eines Öl-Heizkessels darf ab 2026 nur noch dann ein neuer Öl-Heizkessel eingebaut werden, wenn der Wärme- und Kältebedarf des Gebäudes anteilig durch erneuerbare Energien gedeckt wird. Ausnahmen bestehen u.a. wenn Erdgas oder Fernwärme in der jeweiligen Region nicht zur Verfügung stehen. Die bisherige Austauschpflicht gemäß EnEV für Öl- und Gasheizkessel älter als 30 Jahre bleibt bestehen. Es sollen Fördermaßnahmen geschaffen werden, die gezielt den Heizungsaustausch beschleunigen. Somit soll bereits vor 2026 ein großer Teil der bestehenden Öl-Heizkessel aus den Gebäuden verschwinden.

Klima- und Lüftungsanlagen

Grundlegend bleibt die Inspektionspflicht nach ehemals § 12 EnEV bestehen. Nach GEG können aber Betreiber von mehr als zehn kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen mit einer Nennleistung zwischen 12 und 70 kW der Inspektionspflicht über Stichprobenkontrollen nachkommen. Alternativ entfällt die Pflicht der Inspektion komplett, wenn Gebäudeautomationssysteme installiert werden,

die auch zum Energiemonitoring fähig sind. Hiermit wird eine Neuerung der EPBD aus 2018 umgesetzt.

□ Energieausweise

Die Kalkulation des Primärenergiebedarfs erfolgt nach wie vor über die DIN V 18599. Für nichtgekühlte Wohngebäude besteht eine Übergangsfrist bis Ende 2023: so lange darf noch nach DIN V 4108 in Verbindung mit DIN V 4701 bilanziert werden.

□ Vollzug

Der Vollzug bleibt in Länderhand. Es soll eine Innovationsklausel eingeführt werden, die es erlaubt, dass die Landesbehörden einzelne Gebäude von den Anforderungen befreien können, wenn sichergestellt ist, dass die Treibhausgasemissionen auf andere, adäquate Weise begrenzt werden.

Quelle: Gesetzentwurf der Bundesregierung,
Stand vom 23.10.2019

Ihre Ansprechpartnerin

Eva-Maria Metz
Market Manager

E-Mail metz@kieback-peter.de
Telefon 030 60095-413

Kieback&Peter GmbH & Co. KG
Tempelhofer Weg 50
12347 Berlin

